



Gemeinde Boniswil

Baugebührenreglement

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| § 1 Grundsatz, Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Gebührenpflicht, Kostendeckung | 3 |
| § 3 Bemessungsgrundlage | 3 |
| § 4 Gebühren nach Aufwand | 4 |
| § 5 Gebühren für Auskünfte, Beratungen, Dienstleistungen | 4 |
| § 6 Gebühren für Entscheide in Baugesuchssachen | 4 |
| § 7 Reduktion der Gebühren | 5 |
| § 8 Drittkosten | 5 |
| § 9 Benützung von öffentlichem Grund, Strassenaufbrüche | 6 |
| § 10 Festsetzung der Gebühr, Vollzug | 6 |
| § 11 Übergangsregelung | 6 |
| § 12 Inkrafttreten | 6 |

Gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2024; SAR 171.100)
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Juli 2024; SAR 713.100)
- § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz des Kantons Aargau (Brandschutzgesezt, BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Juli 2024; SAR 585.100)
- § 31 des Energiegesezt des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 (Stand 1. September 2024; SAR 773.200)
- § 45 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Boniswil (BNO) vom 2. Dezember 2015

beschliesst die Einwohnergemeinde Boniswil nachstehendes

Baugebührenreglement

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz,
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Kostentragung für Amtshandlungen der Gemeinde Boniswil im Bauwesen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Gebührenpflicht

¹ Bauentscheide, Stellungnahmen und Beratungen in Bausachen sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn dem Gesuch nicht zugestimmt wird oder wenn von einer Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Anpassung der
Gebühren zur
Kostendeckung

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren den veränderten Bedingungen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit und ein anzustrebender Deckungsgrad von 80 % der angefallenen Kosten gewährleistet ist.

Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, der die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 3

Bemessungs-
Grundlage

¹ Die voraussichtliche Bausumme (einschliesslich Umgebung) entspricht den mutmasslichen, für die Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten bzw. nach Umgebungsflächen geschätzten Umgebungskosten.

² Die Bemessung der voraussichtlichen Bausumme orientiert sich an den Angaben der Gesuchstellenden. Sind diese Angaben offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

§ 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Soweit die Entschädigung der Gemeindeverwaltung und der externen Bauverwaltung nach Zeitaufwand erfolgt, werden CHF 125.00 pro Stunde in Rechnung gestellt bzw. verfügt.

² Dieser Stundenansatz basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 mit 106.2 Punkten (Basisindex Dezember 2020 = 100 Punkte). Die Anpassung des Stundenansatzes erfolgt jährlich durch den Gemeinderat.

III. Gebühren für die Beratung und Behandlung von Baugesuchen

§ 5

Auskünfte, Beratungen, Dienstleistungen

¹ Für Auskünfte und Beratungen der Bauverwaltung sowie die Herausgabe von Plänen und Unterlagen aus früheren Bauakten wird eine Gebühr nach Aufwand (§ 4) verlangt, sofern mehr als eine halbe Stunde aufgewendet wird.

² Die Anfragestellten werden vorgängig informiert, wenn solche Dienstleistungen mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.

³ Diese Gebühr wird nicht an diejenige für ein allfällig nachfolgendes Verfahren gemäss § 6 angerechnet.

§ 6

Für die Behandlung von informellen Anfragen, Vorentscheid- und Baugesuchen werden die folgenden Behandlungsgebühren erhoben:

a) Informelle Voranfragen

Für unverbindliche Auskünfte und Stellungnahmen, ohne Publikation und Profilierung sowie ohne direkte Wirkung auf Dritte, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens CHF 350.00.

b) Vorentscheide

2 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, ohne Anrechnung bei einem nachfolgenden Baugesuchsverfahren.

c) Baubewilligungen

4 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, mindestens CHF 350.00.

d) Abgelehnte Baugesuche

2 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, mindestens CHF 350.00.

e) Projektänderungen

Nach Aufwand, mindestens CHF 350.00.

- f) Wärme- und Energie-Erzeuger
- ¹ Für rein meldepflichtige Photovoltaikanlagen pauschal CHF 100.00.
- ² Für alle anderen Wärmeerzeuger (z.B. Wärmepumpen) nach Aufwand, mindestens CHF 350.00.
- g) Mehr- und Zusatzaufwand
- ¹ Bei Mehraufwand infolge von unvollständigen oder mangelhaften Baugesuchunterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen aufgrund der Nichtbeachtung von Bauvorschriften oder der Baubewilligung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ² Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.
- h) Zweckänderungen, Rückbauten, weitere Baugesuchverfahren ohne Bausumme
- Bei Zweckänderungen, Beseitigungen von Gebäuden und weiteren Baugesuchsverfahren gemäss § 59 BauG ohne Bausumme wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens CHF 350.00.
- i) Rückzug
- Für Baugesuche, die vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen werden: Nach Aufwand, mindestens CHF 350.00.

§ 7

- Reduktion der Gebühr
- Liegt der effektive Verwaltungsaufwand, einschliesslich Kontrollen und Vollzug, erheblich unter den ordentlichen Gebühren, kann der Gemeinderat die Gebühr ausnahmsweise angemessen reduzieren.

§ 8

- Drittkosten
- Zusätzlich zu den Baugesuchgebühren werden den Gesuchstellenden folgende Drittkosten in Rechnung gestellt:
- a) Publikationskosten
 - b) Externe Profilkontrolle, falls notwendig
 - c) Die der Gemeinde belasteten Kosten anderer Amtsstellen (z.B. Brandschutz, Energienachweis, Lärm, kantonale Entscheide, strassenpolizeiliche Verfügungen etc.)
 - d) Kosten der Procap für die Prüfung des hindernisfreien Bauens
 - d) Weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen und Expertisen (Modelle, Fotomontagen, Höhenaufnahmen, Schattendiagramme, usw.)
 - e) Kosten des Geometers (Einmessen des Schnurgerüsts, Nachführungen usw.)
 - f) Anmerkungen im Grundbuch, die vom Gemeinderat verfügt werden.

§ 9

Benützung von
öffentlichem Grund
und Boden,
Strassenaufbrüche

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken, Strassenaufbrüche etc.) wird eine Grundpauschale von CHF 250.00 erhoben.

² Zusätzlich zu dieser Grundpauschale wird monatlich für Flächen bis 10 m² CHF 50.00 und für Flächen ab 10 bis 100 m² CHF 100.00 erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

³ Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen) gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.

IV. Verfahren

§ 10

Festsetzung
der Gebühr,
Vollzug

¹ Die Gebühren werden mittels Verfügung des Gemeinderates festgesetzt (in der Regel im Baugesuchentscheid). Zusammen mit der Verfügung wird den Gesuchstellenden eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Bauentscheides fällig.

§ 11

Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängige Baugesuche werden nach dem neuen Baugebührenreglement behandelt.

§ 12

Aufhebung
bisherigen Rechts,
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 12. November 2024 am 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Baugebührenreglement vom 25. November 2010.

Boniswil, 12. November 2024

GEMEINDERAT BONISWIL

Der Gemeindeammann:



Rainer Sommerhalder

Der Gemeindeschreiber:



Patrick Amrein